

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 141. Ratssitzung vom 25. Januar 2017**

### **2645. 2016/284**

**Weisung vom 31.08.2016:**

**Kultur, Zürcher Kunstgesellschaft, Änderung Subventionsvertrag**

Antrag des Stadtrats

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 13 <sup>1</sup> Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Die Vertragsänderungen gemäss Ziff. 1 treten nach rechtskräftiger Zustimmung durch den Gemeinderat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Roger Liebi (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

2 / 2

Der geänderte Artikel des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 13 <sup>1</sup> Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats oder Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet 4 Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle setzt sich – unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen – wie folgt zusammen: Eine Person (oder Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt Zürich abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat